



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

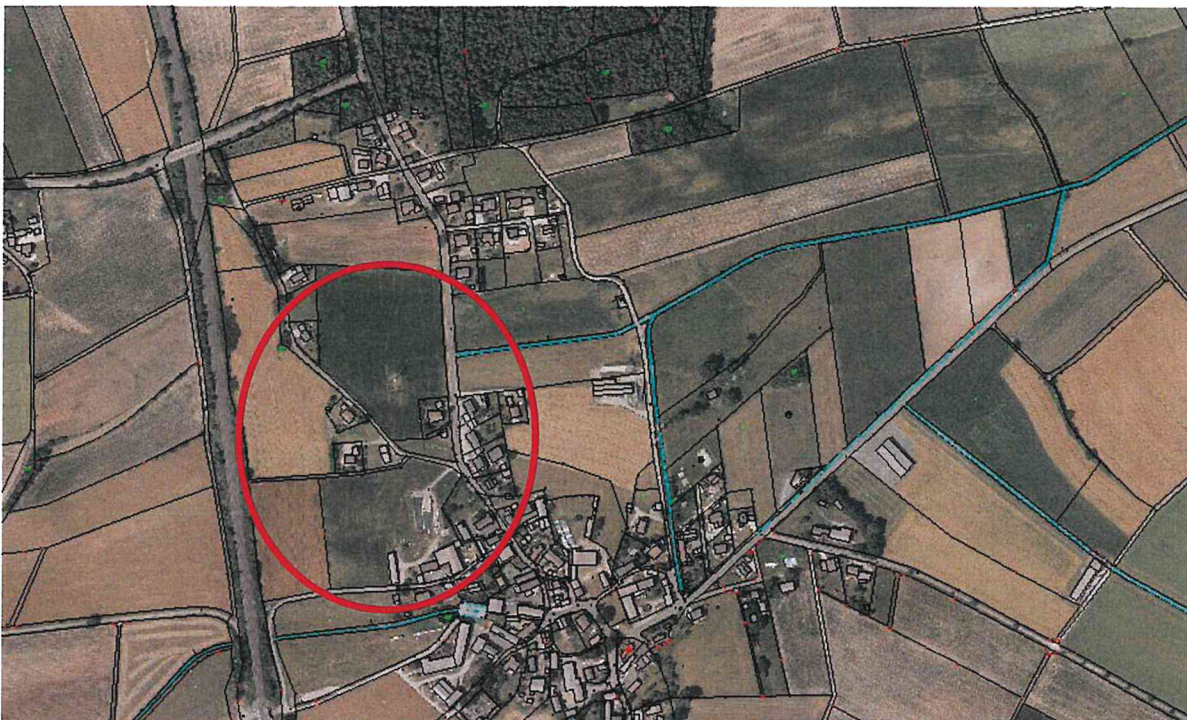
Bekanntmachung über den Erlass der Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung

„Ramlesreuth Nord – West“ nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2024 die Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung Ramlesreuth Nord-West als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Flurnummern Fl.Nr. 63, 64, 78 Tfl., 80 Tfl., 81 Tfl., 81/3, 81/4, 83 Tfl., 85/1, 85/2, 86 Tfl., 86/1, 87, 88 Tfl., 89/1 und 94 Tfl. in der Gmkg. Ramlesreuth. Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom 11. Oktober 2024.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung mit Begründungen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer DG5,

GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken



während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar, auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtet

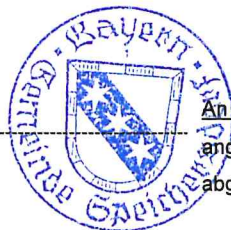
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
3. und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.speichersdorf.de eingestellt.

Speichersdorf, den 15. Oktober 2024

Porsch
1. Bürgermeister



An den Gemeindefafeln
angeheftet am
abgenommen am

16.10.2024

.....